

**Allgemeinverfügung der Stadt Menden (Sauerland) anlässlich der Mendener Pfingstkirmes 2024 in der Mendener Innenstadt vom 03.05.2024**

Aufgrund der §§ 1, 3 - 5, 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungs-behörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Menden (Sauerland) anlässlich der Mendener Pfingstkirmes 2024 folgende

**Allgemeinverfügung**

Für die in der Zeit vom 18.05.2024 bis 21.05.2024 in der Mendener Innenstadt stattfindende Veranstaltung „Pfingstkirmes“ wird Folgendes angeordnet:

**1. Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis**

Das öffentliche Konsumieren von Cannabis außerhalb geschlossener Räume ist in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

**2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgenden Zeitraum:

Samstag, 18.05.2024: 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr  
Sonntag, 19.05.2024: 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr  
Montag, 20.05.2024: 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr  
Dienstag, 21.05.2024: 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr

**3. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für die folgenden Straßen und Plätze:

- Hauptstraße von Unnaer Straße bis Brandstraße
- Marktplatz
- Bahnhofstraße zwischen Neumarkt und Marktplatz
- Neumarkt
- Querstraße
- Parkplatz hinter dem Rathaus Menden an der Straße Westwall bis zur Turmstraße
- Turmstraße
- Westwall zwischen Papenhausenstraße und Hauptstraße
- Unnaer Straße zwischen Hauptstraße und Märkische Straße
- Parkplatz „Lenzenplatz“ an der Unnaer Straße
- Am Alten Amt
- Gartenstraße
- Parkplatz „Nordwall“ an der Ecke Nordwall/Gartenstraße
- Nordwall von Unnaer Straße bis Nordwall Parkplatz
- Poststraße von Papenhausenstraße bis Gartenstraße
- Kaiserstraße von Gartenstraße bis Papenhausenstraße

Der gesamte Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte markiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

#### **4. Zwangsmittel**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 € angedroht. Bei mehrmaligen Zuwiderhandlungen kann das Zwangsgeld angemessen erhöht werden. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kann das zuständige Verwaltungsgericht nach § 61 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

#### **5. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

#### **6. Bekanntgabe**

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung**

#### **Zu Ziffer 1**

Vom 18.05.2024 bis zum 21.05.2024 findet die traditionelle Pfingstkirmes in der Mendener Innenstadt statt. Es handelt sich um die 298. Pfingstkirmes, was den traditionellen Charakter der Kirmes verdeutlicht. Die Pfingstkirmes ist insbesondere bei den Mendener Bürger\*innen, aber auch im Umkreis der Stadt Menden (Sauerland), sehr beliebt und entsprechend an allen Veranstaltungstagen stark frequentiert. Eine Besucherzählung während der Pfingstkirmes 2023 hat ergeben, dass die viertägige Veranstaltung von insgesamt knapp 120.000 Personen besucht wurde. Es ist - angesichts der in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Besucherzahlen - zu erwarten, dass die Veranstaltung auch in diesem Jahr von ähnlich vielen Menschen besucht werden wird.

Erfahrungsgemäß wird die Pfingstkirmes insbesondere von vielen Kindern, Jugendlichen und Familien besucht. Aus diesem Grund beginnt die Kirmes am Eröffnungstag um 14:00 Uhr und an allen anderen Veranstaltungstagen bereits um 11:00 Uhr. Die Stadt Menden (Sauerland) legt großen Wert darauf, die Pfingstkirmes familienfreundlich zu gestalten. Der Veranstaltungszweck liegt u.a. darin, ein attraktives Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen. So findet z.B. im Vorfeld zu der diesjährigen Pfingstkirmes ein Malwettbewerb statt, an dem Kinder ab dem Besuch des Kindergartens bis zur 10. Klasse teilnehmen dürfen. Es haben insgesamt 400 Kinder und Jugendliche Bilder eingereicht, was das große Interesse an der Veranstaltung verdeutlicht. Zudem gibt es neun Kinderfahrgeschäfte, um die Kirmes für junge Besucher\*innen attraktiv zu machen. Jugendliche und Erwachsene profitieren dagegen von zahlreichen Großfahrgeschäften. Zusätzlich findet eine Kirmes-Rallye für Kinder statt, bei der zahlreiche Freikarten für Fahrgeschäfte gewonnen werden können. Erstmals im Jahr 2023 eingerichtet und auch in diesem Jahr umgesetzt wird am Pfingstdienstag eine „Happy Hour“ in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr. Dieses Angebot zielt darauf ab, vor allem Familien mit Kindern den Besuch der Kirmes dadurch zu ermöglichen, dass der Preis für Fahrgeschäfte auf 50 % reduziert wird und auch Speisen und Getränke zu ermäßigten Preisen verzehrt werden können. Zudem werden insgesamt 120 sogenannte „Bummelpässe“ an verschiedene Einrichtungen verteilt, die vor allem Kindern und Jugendlichen Freifahrten in Fahrgeschäften sowie einen kostenlosen Imbiss und ein kostenfreies Getränk zur Verfügung stellen. Aus diesem vielfältigen Angebot geht hervor, dass Kinder, Jugendliche und Familien eine zentrale Besuchergruppe der Pfingstkirmes sind.

Die Besucher\*innen der Kirmes, insbesondere Kinder und Jugendliche, müssen während der Pfingstkirmes vor der passiven Einatmung von Cannabisrauch geschützt werden. Denn im Cannabisrauch sind gesundheitsschädigende Stoffe - wie u.a. karzinogene Stoffe - enthalten. Kurzfristig kann das passive Einatmen von Cannabisrauch zu brennenden Augen, trockenen Schleimhäuten, Hustenreizen und Kopfschmerzen führen. Darüber hinaus birgt das passive Einatmen von Cannabisrauch langfristige Gesundheitsrisiken und kann den Gefäßen Schaden zufügen. Nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) kann Cannabis bei Kindern und Jugendlichen, deren Gehirn sich noch in der Entwicklungsphase befindet, nachweislich den Reifeprozess stören. Aufgrund der starken Frequentierung der Veranstaltung und der erheblichen Menge von Menschen, die sich gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten sowie der dadurch bedingten Personendichte, kann das passive Einatmen dritter Personen nicht verhindert werden, sobald in der Öffentlichkeit Cannabis konsumiert wird. Ein Verbot des öffentlichen Konsums von Cannabis im Veranstaltungsbereich ist deshalb zum Schutze der Gesundheit aller Besucher\*innen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, notwendig.

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung. Demnach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass für die Besucher\*innen der Veranstaltung keine gesundheitsschädlichen Gefahren durch das passive Einatmen von Cannabisrauch bestehen. Der Gesetzgeber hat das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen bereits erkannt, sodass gemäß § 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) nicht in unmittelbarer Gegenwart von Personen unter 18 Jahren konsumiert werden darf. Zudem darf u.a. in einer Entfernung unter 100 Metern zu Schulen, Kinderspielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie zwischen 7 und 20 Uhr in Fußgängerzonen nicht konsumiert werden. Kraft Gesetzes gilt deshalb teilweise bereits ein Verbot des Konsums von Cannabis während der Pfingstkirmes. Jedoch ist es für den Konsumenten bei der großen Anzahl der Besucher\*innen der Mendener Pfingstkirmes nicht möglich, die Abstände zu Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Darüber hinaus hat sich nach § 3 Abs. 1, 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung (Stadtordnung) über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Menden (Sauerland) vom 06.02.2024 auf Verkehrsflächen und in Anlagen jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden. Verboten ist insbesondere das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln. Für den Zeitraum der Pfingstkirmes wird darüber hinaus diese Allgemeinverfügung erlassen, da im Bereich der Veranstaltung aufgrund der erheblichen Menge und Dichte von Besucher\*innen ein erhöhter Schutz erforderlich ist.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die Gesundheit durch den Cannabis-Konsum in einem stark frequentierten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da es kein milderes gleich geeignetes Mittel gibt. Eine engere Begrenzung des Zeitraumes des Cannabis-Verbotes ist nicht gleich geeignet für den Schutz der Gesundheit von Besucher\*innen der Pfingstkirmes, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Diese dürfen sich in Begleitung der Eltern auch spät abends noch auf der Veranstaltung aufhalten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich viele Jugendliche abends im Bereich des Autoscooters an der Unnaer Straße aufhalten oder in Gruppen über die Veranstaltung laufen. Zudem halten sich die Kinder der Schausteller regelmäßig bis zum Ende der Veranstaltungszeit auf dem Kirmesgelände auf. Eine zeitliche Eingrenzung des Cannabis-Verbotes innerhalb der Veranstaltungszeiten wird deshalb nicht vorgenommen. Auch der erhöhte Einsatz von Sicherheitspersonal oder Mitarbeitenden des Ordnungsamtes ist nicht gleich geeignet, da eine ausreichende Kontrolldichte der zu erwartenden 120.000 Besucher\*innen trotz erhöhtem Personalaufwand nicht möglich ist. Zudem sind ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand keine Einlasskontrollen möglich, da es sich um eine offene Innenstadt-kirmes mit zahlreichen Zugängen handelt. Eine Limitierung der Besucherzahl widerspräche dem Charakter der Veranstaltung, allen Bevölkerungs- und Altersschichten den Zugang zu einem

kostenlosen Angebot zu bieten. Dieser Eingriff wäre einschneidender als lediglich die Verhängung eines Cannabisverbots im Veranstaltungsbereich.

Außerdem ist die Maßnahme angemessen, da die Vorteile der Allgemeinheit nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen stehen. Das Leben und die körperliche Unversehrtheit sind ein wichtiges Individualrechtsgut, welches mit dem Cannabisverbot geschützt wird. Gleichzeitig besteht der Nachteil, dass in dem eingegrenzten Veranstaltungsbereich der Pflingstkirmes während der Öffnungszeiten kein Cannabis konsumiert werden darf. Die Erheblichkeit des Eingriffs wird durch die zeitliche und räumliche Begrenzung des Verbotes möglichst gering gehalten. Der Konsum von Cannabis ist außerhalb des Veranstaltungsbereichs und unter Berücksichtigung des § 5 KCanG weiterhin zulässig. Die Maßnahme ist damit verhältnismäßig.

#### **Zu Ziffer 2**

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Öffnungszeiten der Pflingstkirmes. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in einer beträchtlichen Anzahl ab dem Beginn bis zum Ende der Veranstaltungszeiten auf der Pflingstkirmes aufhalten. Insbesondere im Bereich des Autoscooters kommen auch zu späten Uhrzeiten Gruppen von Jugendlichen zusammen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Kinder der Besucher\*innen sich in aller Regel auf dem Kirmesgelände aufhalten. Zudem sind während des Feuerwerks zum Ende der Pflingstkirmes, welches erst nach dem Sonnenuntergang stattfindet, erfahrungsgemäß viele Kinder und Jugendliche zugegen. Da es keine Zeitpunkte während des Betriebes der Pflingstkirmes gibt, an denen sich keine minderjährigen Personen auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, beläuft sich das Konsumverbot auf die gesamten Öffnungszeiten der Pflingstkirmes.

#### **Zu Ziffer 3**

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Veranstaltungsbereich der Pflingstkirmes. Dieser Bereich ist während der vorliegenden Veranstaltung stark frequentiert, sodass sich hier große Mengen von Besucher\*innen, darunter Kinder und Jugendliche, aufhalten. In dem gesamten Veranstaltungsbereich besteht die Notwendigkeit, die Gesundheit der Besucher\*innen der Pflingstkirmes zu schützen. Eine Einschränkung des Cannabisverbotes auf bestimmte Bereiche der Pflingstkirmes kommt deshalb nicht in Frage.

#### **Zu Ziffer 4**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 VwVG NRW. Demnach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Cannabisverbot wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld angedroht. Die Androhung einer Ersatzvornahme scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Cannabisverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gemäß § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, kann als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Ziffer I nur ein Zwangsgeld angedroht werden. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Konsums von Cannabis in der Öffentlichkeit) erzwungen werden soll.

#### **Zu Ziffer 5**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser

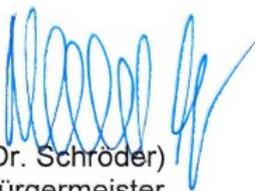
Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für ein so bedeutendes Individual-Schutzgut wie die Gesundheit unbeteiligter Personen ist so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Hingegen steht das private Interesse an dem öffentlichen Konsum von Cannabis außerhalb geschlossener Räume lediglich in einem zeitlich begrenzten Rahmen zurück. Der persönliche Konsumbedarf kann außerhalb des räumlich eingegrenzten Bereiches oder außerhalb der zeitlichen Einschränkung befriedigt werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die Gesundheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) zu erheben. Die Einlegung des Rechtsbehelfs kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erfolgen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV wird hingewiesen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Menden, 03.05.2024



(Dr. Schröder)  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.